

Seite 1 von 7	Qualitätssicherungs- vereinbarung	SCHONDELMAIER  P R E S S W E R K	
QSV 2	Lieferanten Zukaufteile/ Fremdbearbeitung	Index H	gültig ab 08/2025

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich	1
2. Aufgaben des Lieferanten	1
3. Lieferzustand und Beschaffenheit.....	4
4. Sicherheitstechnische und umweltbezogene Vorschriften.....	7
5. Geltungsdauer/ Anerkennung.....	7

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Vorschrift dient der Sicherstellung der Qualität von eingekauften Teilen bzw. eingekauften Fremdleistungen wie z. Bsp. Dreh/Fräsbearbeitungen, Beschichten bzw. Wärmebehandlung. Sie ist in Verbindung mit dem für jedes Teil spezifischen Bestelltext bzw. der jeweiligen Zeichnung oder Datenblatt gültig. Weiterhin gelten für einige Teile gesonderte Bestellvorschriften, die von den Angaben in dieser allgemeinen Vorschrift abweichen können.

Die vorliegende Qualitäts-Liefervereinbarung ist verbindlicher Bestandteil der Liefervereinbarung und gilt für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten. Gegenstand dieser Vereinbarung sind besondere Vorgaben, Rechte und Pflichten im Hinblick auf Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement des Lieferanten. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte von SPW werden hierdurch nicht eingeschränkt.

Zur Erfüllung unserer ethischen Anforderungen wurde ein „Verhaltenskodex – Code of Conduct - Lieferanten“ erstellt, welcher separat vereinbart wird.

2. Aufgaben des Lieferanten

2.1. Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem nach IATF 16949, mindestens jedoch nach ISO 9001, einzuführen bzw. ein eingeführtes System zu unterhalten und dieses kontinuierlich zu verbessern. Zertifizierungen nach ISO 14001 und ISO 50001 sind anzustreben.

Der Lieferant sendet unaufgefordert eine Kopie des jeweils aktuellen Zertifikates an SPW.

2.2. Null-Fehler Strategie

Der Lieferant verpflichtet sich zur Null-Fehler-Strategie. Wenn erforderlich, werden zwischen dem Lieferanten und SPW Zwischenziele, Zeiträume und Maßnahmen vereinbart, die der Erreichung dieses Ziels dienen.

2.3. Unterlieferanten

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten ebenso ein Qualitätsmanagementsystem nach IATF 16949, mindestens jedoch nach ISO 9001, einzuführen bzw. ein eingeführtes System zu unterhalten und dieses kontinuierlich zu verbessern.

Erstellt: Datum/Name: 11.07.25 / T. Schmid	Geprüft: Datum/Name: 25.07.25 / C. Schondelmaier	Freigabe: Datum/Name: 18.08.25 / QM/ T. Schmid	Vertraulichkeitsklasse: INTERN
--	--	--	---

Seite 2 von 7	Qualitätssicherungs- vereinbarung	SCHONDELMAIER  P R E S S W E R K	
QSV 2	Lieferanten Zukaufteile/ Fremdbearbeitung	Index H	gültig ab 08/2025

SPW kann vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems seines Unterlieferanten überzeugt hat.

Treten Qualitätsprobleme auf, wird er SPW die Möglichkeit zu einem Audit bei seinen Unterlieferanten kurzfristig verschaffen.

Werden Aufträge an Unterlieferanten vergeben, so ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass der Unterlieferant die Forderungen von SPW ebenfalls erfüllt.

2.4. Audits

Der Lieferant gestattet SPW durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen von SPW erfüllen. Nach vorheriger Ankündigung und Absprache kann ein Audit als System-, Produkt- oder Prozessaudit durchgeführt werden. Der Lieferant sichert seine Bereitschaft zu, auch kurzfristige Terminwünsche zu ermöglichen und während eines Audits einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant gewährt SPW und - soweit erforderlich - dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse durch SPW akzeptiert.

2.5. Abweichungen / Nacharbeit

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die Produkte gemäß den technischen Anforderungen zu liefern. Er stellt deshalb durch beherrschte Prozesse und geeignete Prüfungen – nach dem neuesten Stand der Technik - sicher, dass alle Produkte den geforderten Qualitätsmerkmalen entsprechen.

Werden durch Nachbesserungen Eigenschaften des Produktes verändert oder sind Abweichungen vorhanden, müssen diese von SPW freigegeben werden. Der Lieferant wird SPW rechtzeitig vor Lieferung schriftlich unter genauer Beschreibung der Änderungen und Abweichungen verständigen. Eine Genehmigung durch SPW lässt Ansprüche von SPW wegen der Änderungen oder Abweichungen oder damit verbundener Lieferverzögerungen unberührt. Die Genehmigung muss vor Lieferung schriftlich erteilt sein.

2.6. Reklamationen

Beanstandungen werden von SPW unverzüglich nach Entdeckung schriftlich oder per Mail an den Lieferanten mitgeteilt. SPW kann die Ware nach eigener Wahl an den Lieferanten auf dessen Kosten zurücksenden oder zur Abholung durch den Lieferanten bereitstellen.

Gleiches gilt für Kunden von SPW, wenn die Ware direkt an einen Kunden ausgeliefert wurde.

SPW wird nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, ob die Ware unter Vorbehalt akzeptiert wird oder gesperrt werden muss. Gesperrte Ware wird an den Lieferanten zurückgesendet. SPW behält sich vor, durch eine Reklamation entstandene Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Im Falle einer Reklamation ist diese vom Lieferanten entsprechend der 8D Methode zu bearbeiten. Dazu ist vom Lieferanten ein 8D Bericht zu erstellen und der eröffnete 8D Bericht mit Angaben zu Sofortmaßnahmen (3D) innerhalb 24 Stunden an SPW zu senden. Der vollständig ausgefüllte 8D Bericht ist mit allen Angaben zur Fehlerursachenanalyse und konkreter Maßnahmenplanung innerhalb von 10 Arbeitstagen an SPW zu senden, soweit zwischen den Parteien nicht im Einzelfall eine andere Frist vereinbart wurde.

Erstellt: Datum/Name: 11.07.25 / T. Schmid	Geprüft: Datum/Name: 25.07.25 / C. Schondelmaier	Freigabe: Datum/Name: 18.08.25 / QM/T. Schmid	Vertraulichkeitsklasse: INTERN
--	--	---	---

Seite 3 von 7	Qualitätssicherungs- vereinbarung	SCHONDELMAIER  P R E S S W E R K	
QSV 2	Lieferanten Zukaufteile/ Fremdbearbeitung	Index H	gültig ab 08/2025

2.7. Kundenspezifische Forderungen

Gibt es für das vom Lieferanten hergestellte Produkt, bzw. für die zu erbringende Dienstleistung, mitgeltende kundenspezifische Forderungen, so werden diese dem Lieferanten von SPW zur Verfügung gestellt bzw. ihm die darin enthaltenen besonderen Anforderungen von SPW mitgeteilt. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Anforderungen, ggf. nach Absprache mit SPW, in seinem Betrieb umzusetzen. Dies gilt insbesondere für Requalifikationsprüfungen, Produktaudits und besondere Audits (z. Bsp. CQI-9). Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen, so sind diese jährlich durchzuführen.

2.8. Herstellbarkeitsbewertung von Anfragen und Änderungen

Dem Lieferanten übergebene Dokumente oder andere technische Beschreibungen werden mit Übergabe Vertragsbestandteil, sofern der Lieferant der Geltung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt des jeweiligen Dokuments widerspricht. Der Lieferant wird übergebene Unterlagen wie beispielsweise Materialdaten/Wärmebehandlungs-Blätter, Teilezeichnungen, technische Unterlagen und ähnliches vertraulich behandeln und unverzüglich auf Vollständigkeit, Klarheit und Fehlerfreiheit überprüfen. Hierzu führt der Lieferant eine Herstellbarkeitsbewertung durch und sendet diese vor Auftragsvergabe an SPW-Einkauf.

Der Lieferant berät SPW über Verwendungsmöglichkeiten und –risiken der Lieferungen und Leistungen und weist unaufgefordert auf Bedenken gegen die geplante Verwendung hin, soweit er sie erkennen kann. Hinweise auf Fehler, Unklarheiten und Unvollständigkeiten sowie sonstige Bedenken oder Rückfragen sind unverzüglich schriftlich (auch per Fax/ Mail) zu äußern. Geschieht dies nicht innerhalb von spätestens 14 Werktagen nach Zusendung der entsprechenden Unterlagen, so wird er die ordnungsgemäße Herstellung und Tauglichkeit gewährleisten.

Gleiches gilt bei Mitteilung durch SPW von Änderungen oder Ergänzungen der übergebenen Unterlagen. Der Lieferant darf Abweichungen von Unterlagen und Vorgaben nur nach vorheriger schriftlicher (auch per Fax/ Mail) Zustimmung von SPW durchführen.

Die Vertragspartner informieren einander über alle Umstände, die der Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten und der darauf aufbauenden Produkte von SPW dienen können.

2.9. Prüfplanung und Prozessentwicklung

Nach Auftragsvergabe verpflichtet sich der Lieferant, eine vollständige und dem Produkt angemessene Prozessentwicklung durchzuführen. Diese beinhaltet:

- Festlegung der Reihenfolge der Arbeitsschritte
- Festlegung der zu überwachenden Zeichnungs-, Prozess bzw. Normmerkmale
- Festlegung der merkmalsbezogenen Prüfintervalle und Prüfmittel
- Festlegung der zu dokumentierenden Prüfergebnisse (Datenaufzeichnung/ Regelkarte/ SPC) in Wareneingang, Fertigung und Endkontrolle unter besonderer Berücksichtigung von besonderen Merkmalen.
- Ggf. erstellen einer eigenen Teile-Zeichnung mit internen Festlegungen (z. B. Toleranzeinengungen)

Der Lieferant muss frühzeitig Termine und Kapazitäten planen, um zum von SPW angeforderten Zeitpunkt zuverlässig Erstmuster bzw. Serienteile liefern zu können.

Erstellt: Datum/Name: 11.07.25 / T. Schmid	Geprüft: Datum/Name: 25.07.25 / C. Schondelmaier	Freigabe: Datum/Name: 18.08.25 / QM/T. Schmid	Vertraulichkeitsklasse: INTERN
--	--	---	---

Seite 4 von 7	Qualitätssicherungs- vereinbarung	SCHONDELMAIER  P R E S S W E R K	
QSV 2	Lieferanten Zukaufteile/ Fremdbearbeitung	Index H	gültig ab 08/2025

2.10. Lieferungen / Termin- und Mengentreue / Wareneingangsprüfung

Bei Produktionsstörungen oder Ereignissen, die eine Beeinträchtigung der Qualität, des Liefertermins oder der Liefermenge verursachen können, ist der Lieferant zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet.

Um termingerecht liefern zu können, ist der Lieferant verpflichtet, angemessene Vorsorgemaßnahmen zu treffen, etwa durch Vorhaltung eines Sicherheitsbestands, der Vorhaltung von alternativen Produktionsanlagen oder alternativer Lieferquellen für Vormaterial.

Der Lieferant ist verpflichtet, Produktionsunterbrechungen im Rahmen seiner Notfallplanung ausreichend zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Für jede Lieferung an SPW ist vom Lieferanten ein Lieferschein mit den Angaben nach Punkt 3.7 zu erstellen und zusammen mit der Ware anzuliefern.

Die Wareneingangsprüfung bei SPW beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte. Dabei festgestellte Mängel werden unverzüglich angezeigt, ebenso wird SPW Mängel unverzüglich rügen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß §§ 377, 382 HGB.

Der Lieferant muss sein Qualitätsmanagement-System und seine Qualitätssicherungs-Maßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung, zumindest durch die Einrichtung einer entsprechenden Warenausgangskontrolle, ausrichten.

2.11. Haftpflichtversicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, zur Abdeckung des Haftungsrisikos, eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese muss eine Rückrufkostenversicherung beinhalten.

Die Mindestdeckung/Schadensfall beträgt 7,5 Mio €;

Die abgeschlossenen Versicherungsverträge stellen dabei keine Haftungsbegrenzung dar; sie dienen lediglich dem Zweck, das von unseren Partnern getragene Haftungsrisiko abzumildern.

3. Lieferzustand und Beschaffenheit

3.1. Besondere Merkmale

Besondere Merkmale sind auf SPW Zeichnungen / Unterlagen wie folgt gekennzeichnet und es gelten die dazu genannten Fähigkeitswerte:

FKM Fertigungskritisches Merkmal Ppk $\geq$ 1,67 / Cpk $\geq$ 1,33



Bedeutsames Merkmal = SC (significant character) Ppk $\geq$ 1,67 / Cpk $\geq$ 1,33



Sicherheitskritisches Merkmal = CC (critical character) Ppk $\geq$ 2,00 / Cpk $\geq$ 1,67

Erstellt: Datum/Name: 11.07.25 / T. Schmid	Geprüft: Datum/Name: 25.07.25 / C. Schondelmaier	Freigabe: Datum/Name: 18.08.25 / QM/T. Schmid	Vertraulichkeitsklasse: INTERN
--	--	---	---

Seite 5 von 7	Qualitätssicherungs- vereinbarung	SCHONDELMAIER  P R E S S W E R K	
QSV 2	Lieferanten Zukaufteile/ Fremdbearbeitung	Index H	gültig ab 08/2025

3.2. **Prozessfähigkeiten**

Der Lieferant hat seinen Fertigungsprozess so auszulegen, dass alle von ihm erzeugten Produkteigenschaften prozessfähig hergestellt werden.

Für alle besonderen Merkmale sind entsprechende Aufzeichnungen (SPC, manuelle Regelkarten ...) zu führen und auf Anforderung SPW zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen hiervon (z.B. Härte, Werkstoff, Schichtdicken) sind schriftlich zwischen dem Lieferanten und SPW zu vereinbaren.

Kann der Lieferant die vorgegebenen Fähigkeiten nicht für alle besonderen Merkmale erreichen, so ist er verpflichtet, SPW unverzüglich zu unterrichten. Nach Zustimmung von SPW ist der Lieferant berechtigt, die Lieferungen durch entsprechende geeignete Prüfmethoden (z.B. 100%-Kontrolle) abzusichern.

3.3. **Erstmuster (PPF Verfahren)**

Je nach Vorgabe in der Bestellung hat der Lieferant einen kostenlosen PPF-Bericht nach VDA-Band 2 oder PPAP zu erstellen. Hierzu ist maßgeblich welche Anforderung kundenseitig an SPW besteht. Die Anforderung wird im Projekt zwischen SPW und dem Lieferanten abgestimmt. Erstmuster müssen unter Serienbedingungen produziert werden, die Benutzung von Hilfswerkzeugen ist zuvor mit SPW abzusprechen.

Mindestens für alle besonderen Merkmale sind vom Lieferanten Prozessfähigkeiten nachzuweisen. Ausnahmen hiervon (Bsp. Härte, Werkstoff, Schichtdicken) sind schriftlich zwischen dem Lieferanten und SPW zu vereinbaren. Ebenso ist mindestens für die zur Prüfung der besonderen Merkmale eingesetzten Prüfmittel die Prüfmittelfähigkeit nachzuweisen. Die Serienproduktion beim Lieferanten darf erst nach Erstmusterfreigabe gestartet werden. Früherer Start ist Lieferantenrisiko. Bei vom Lieferanten gewünschten Änderungen ist von Ihm mittels VDA Band 2 Anlage 8 „Auslösematrix“ zu ermitteln, ob eine erneute Bemusterung durchzuführen ist.

3.4. **Durchführung von Eingangs- und Endkontrollen im Auftrag von SPW**

Auf Vereinbarung sind vom Lieferanten Eingangs- bzw. Endkontrolltätigkeiten anstelle SPW durchzuführen. Dies findet Anwendung, wenn aus logistischen Gründen eine Direktbelieferung des Kunden durch einen Lieferanten bzw. die Direktanlieferung von Rohmaterial/ Teilen bei einem Lieferanten stattfinden soll! Die Spezifikationen der Kontrolle sind von SPW mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

3.5. **Aufzeichnungen und Dokumentation**

Der Lieferant verpflichtet sich, SPW – relevante Dokumente und Aufzeichnungen (z. B. Zeichnungen, Laufkarten, Prüfanweisungen, Prüfaufzeichnungen, Regelkarten...) mindestens für 15 Jahre* zu archivieren.

Die Archivierung hat so zu erfolgen, dass die Unterlagen unter Angabe der Lieferschein-Nr. eindeutig Lieferungen an SPW zugeordnet werden können (> Rückverfolgbarkeit).

Dies gilt auch für Unterlagen zu verwendeten Vormaterialien (Materialwerkszeugnisse). Lieferungen und Leistungen in Bezug auf Bauteile mit sicherheitskritischen Merkmalen (CC- Merkmale) erbringt der Lieferant mit besonderer Sorgfalt. Er dokumentiert schriftlich, wann, in welcher Weise, durch wen und mit welchen Resultaten die Liefergegenstände bezüglich Sicherheitsmerkmalen und Fehlerfreiheit geprüft worden sind; er bewahrt diese Unterlagen ebenfalls mindestens 15 Jahre* auf und händigt sie auf Verlangen jederzeit an SPW aus.

Erstellt: Datum/Name: 11.07.25 / T. Schmid	Geprüft: Datum/Name: 25.07.25 / C. Schondelmaier	Freigabe: Datum/Name: 18.08.25 / QM/T. Schmid	Vertraulichkeitsklasse: INTERN
--	--	---	---

Seite 6 von 7	Qualitätssicherungs- vereinbarung	SCHONDELMAIER  P R E S S W E R K	
QSV 2	Lieferanten Zukaufteile/ Fremdbearbeitung	Index H	gültig ab 08/2025

*Längere Aufbewahrungsdauern (bis zu 30 Jahren) werden vor dem Hintergrund der Verjährungsfristen von Produkthaftungsansprüchen empfohlen. Siehe hierzu auch VDA 1.

3.6. Technische Änderungen

Ergeben sich technische Änderungen, so wird SPW die geänderten Dokumente an den Lieferanten senden. Geänderte Dokumente sind wie Anfragen zu überprüfen (siehe Punkt 2.8). Evtl. Lagerbestände nach alter Spezifikation sowie mögliche Umstellungszeiten sind dem Einkauf von SPW unverzüglich zu melden. Gemeinsam wird über die Verwendung des Lagerbestands entschieden.

3.7. Verpackung, Transport und Lieferpapiere

Regelungen zu Transport und Verpackung sind bereits vor der Angebotsabgabe klar festzulegen. Ist zur Angebotsabgabe keine Verpackungsvorschrift von SPW vorhanden so sind vom Lieferanten Verpackungen zu wählen, in welchen die Teilequalität durch den Transport nicht beeinträchtigt wird (Schlagstellen, Rost...). Bei metallisch blanken Teilen sind vom Lieferanten entsprechende Konservierungsmittel bzw. Rostschutzpapiere zu verwenden.

Werden von SPW Vorgaben zur Verpackung gemacht, ist der Lieferant verpflichtet diese Vorgaben in der Verpackungsvorschrift unverzüglich auf Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und Geeignetheit zu prüfen und Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Tut er dies nicht, so trägt er auch bei Einhaltung der Vorschriften das Risiko für Mängel aufgrund fehlerhafter Verpackung, die er hätte bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennen können.

Für jede Lieferung muss ein Lieferschein erstellt werden. Der Lieferschein sollte folgende Daten enthalten:

- Lieferscheinnummer
- Datum der Lieferung
- Lieferant
- beauftragte Spedition
- Abladestelle
- Bestellnummer der Fa. Schondelmaier
- Artikelnummer (WZ-Nummer)
- Auftragsnummer
- Anzahl Gebinde
- Stückzahl
- Angabe von Gesamt-, Teil- oder Restlieferung

Wenn im Bestelltext angegeben, ist zur jeder Lieferung ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204 zu erstellen und den Lieferpapieren beizulegen. Alternativ kann der Versand des Abnahmeprüfzeugnisses auch per E-Mail an die Adresse apz@schondelmaier.de erfolgen.

Erstellt: Datum/Name: 11.07.25 / T. Schmid	Geprüft: Datum/Name: 25.07.25 / C. Schondelmaier	Freigabe: Datum/Name: 18.08.25 / QM/T. Schmid	Vertraulichkeitsklasse: INTERN
--	--	---	---

Seite 7 von 7	Qualitätssicherungs- vereinbarung	SCHONDELMAIER  P R E S S W E R K	
QSV 2	Lieferanten Zukaufteile/ Fremdbearbeitung	Index H	gültig ab 08/2025

4. Sicherheitstechnische und umweltbezogene Vorschriften

Die zur Herstellung der Teile erforderlichen Prozesse müssen ebenso wie die dazu verwendeten Materialien dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen Verordnungen entsprechen. Alle bei der Teilefertigung eingesetzten Materialien müssen den gültigen gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsauflagen genügen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe ebenso wie den Anforderungen bezüglich Umwelt und Wiederverwertbarkeit. Der Lieferant achtet weiterhin (im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren) gemäß Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) auf eine umweltschonende Leistungserbringung. Die umfasst die Auswahl umweltfreundlicher recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme, demontage- und rückbaufreundliche Konstruktionen sowie Energie- und Ressourcen sparenden Lösungen.

Bei Erstlieferung und Lieferänderung von Gefahr- und Hilfsstoffen (Öle, Fette, Kleber und ähnlichem) ist ein EG-Sicherheitsdatenblatt nach EG-91/155/EWG mitzusenden. Entsprechendes - schriftlicher Hinweis und lückenlose Dokumentation - gilt für die Lieferung von Stoffen und Teilen, die unter besonderen Bedingungen wieder Gefahrstoffe freisetzen, sowie von Stoffen, die erfahrungsgemäß nur unter besonderen Schwierigkeiten entsorgt werden können.

5. Geltungsdauer/ Anerkennung

Diese QSV ersetzt die bisherige QSV und gilt ab sofort.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein und unwirksam werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Darüber hinaus wurden stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet und kann von Lieferanten während der Laufzeit eines Rahmenvertrages nur aus wichtigem Grund gekündigt werden; eine solche Kündigung berechtigt SPW ihrerseits zur Kündigung des Rahmenvertrages.

Die Gültigkeit der QSV bleibt jedoch bestehen für alle Lieferungen aufgrund von Lieferverträgen, die vor Beendigung dieser QSV abgeschlossen worden sind.

Der Lieferant erkennt die QSV durch rechtsverbindliche Unterschrift an.

☐ Zwischen den Vertragspartnern wurden individuelle und von dieser Standard-Qualitätssicherungsvereinbarung abweichende Regelungen getroffen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

Schondelmaier GmbH PRESSWERK

Lieferant

Ort, Datum

Ort, Datum

Gutach, _____

Unterschrift Einkauf SPW _____

Unterschrift Lieferant _____

Erstellt: Datum/Name: 11.07.25 / T. Schmid	Geprüft: Datum/Name: 25.07.25 / C. Schondelmaier	Freigabe: Datum/Name: 18.08.25 / QM/T. Schmid	Vertraulichkeitsklasse: INTERN
--	--	---	---